

**info-folder**

**Privatrecht**

---

Kantstraße 2 • 55122 Mainz • 06131 / 32858-0

• [www.kompass-education.de](http://www.kompass-education.de)

# Introduction to Business English

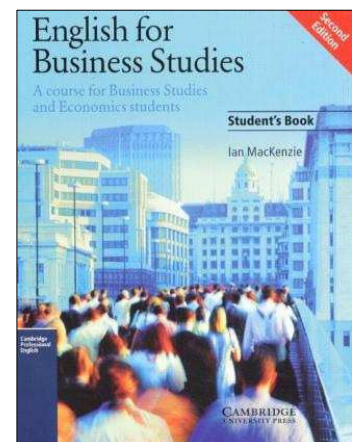
## Sommersemester 2010

Der Kurs **Introduction to Business English** setzt sich mit diversen wirtschaftswissenschaftlichen Themen und dem dazugehörigen Fachvokabular auseinander. Ziel ist die Vermittlung der entsprechenden fachsprachlichen Kompetenz, sich im formellen und informellen Diskurs über wirtschaftswissenschaftliche Themen schriftlich und mündlich zu äußern. So werden wirtschaftswissenschaftliche Inhalte und die Fähigkeit, sich mit diesen Inhalten auseinander zu setzen, den Teilnehmern vermittelt.

Der Kurs basiert auf dem **Lehrbuch** von Ian MacKenzie, *English for Business Studies: A course for Business Studies and Economics students* (Cambridge: Cambridge University Press, 2<sup>nd</sup> Ed., 2002), Preis: 24,95 Euro.

Folgende **Bereiche** werden u.a. im Laufe des Kurses behandelt:

- Management
- Production
- Marketing, Advertising
- Accounting, Banking and Finance
- The role of government, Central banking, money and taxation
- Exchange rates, International Trade
- Information technology and electronic commerce



Diese Themenkreise des Lehrbuches werden im Unterricht durch zusätzliche Unterlagen und Informationen ergänzt, vertieft und bearbeitet. Eine sprachliche Auseinandersetzung findet u.a. in Form von Gruppenarbeit und Simulationen im Unterricht statt.

Da die Prüfung **TOEIC** (Test of English for International Communication) in den letzten Jahren zum Standardtest im internationalen Geschäftsleben geworden ist, bildet die Vorbereitung auf diese Prüfung einen Teil des Kurses. Der TOEIC wird weltweit von kleinen bis multinationalen Unternehmen bei der Einstellung von Mitarbeitern angewendet. Für den internen Aufstieg oder in Zusammenhang mit betrieblicher Weiterbildung gilt er als qualifizierte Englischreferenz für den Lebenslauf. Eine Probeprüfung vor Abschluss des Kurses ermöglicht den Teilnehmenden eine fundierte Einschätzung der eigenen Lernfortschritte und liefert Anregungen und Empfehlungen zum individuellen Weiterlernen.

<b>Voraussetzung:</b>	5 Jahre Schulenglisch oder vergleichbare Kenntnisse
<b>Vorbesprechungstermin:</b>	t.b.a. <b>Die weiteren Kurstermine werden in Absprache mit den Teilnehmern festgelegt!</b>
<b>Dauer:</b>	8 × 3 UStd.
<b>Teilnehmerzahl:</b>	Mindestteilnehmerzahl: 5 / Höchstteilnehmerzahl: 12
<b>Preis:</b>	189,- Euro zzgl. Lehrbuch
<b>Ort:</b>	Kompass education • Kantstraße 2 • 55122 Mainz

## Der Weg zum Ziel!

Bei der Planung seines Studiums stellen sich dem Studenten heute zwei grundlegende Fragen:

„Wie kann ich meine knappe Zeit optimal zwischen Studium, Geldverdienen und Freizeit aufteilen?“

„Wie muss ich mein Studium gestalten, um mir einen erfolgreichen Einstieg in meinem Traumjob zu ermöglichen?“

Mit unserem Konzept geben wir die Antwort auf diese entscheidenden Fragen. Wir verbinden die studentischen Erwartungen und fachlichen Anforderungen durch:

➤ **education**

Wir bereiten dich mit unseren Kursen und Scripten optimal auf deine Klausuren vor. Schulungen zum Erwerb praxisorientierter Zusatzqualifikationen runden unser Angebot ab.

➤ **information**

Bei uns erhältst du wichtige Informationen zum Studium und Tipps zur Studiengestaltung in Form individueller Beratung und praxisorientierter Vorträge.

Für nur 5,- Euro pro Unterrichtsstunde verbesserst du nicht nur deine Chance auf ein Erreichen deiner Wunschnote, sondern sparst außerdem viel Zeit, die du an anderer Stelle gewinnbringend einsetzen kannst. Immer noch Zweifel? Nutze den ersten Kurstermin zur unverbindlichen Teilnahme!

Mehr Informationen über KOMPASS und unsere Kurse kannst du auf unserer Homepage

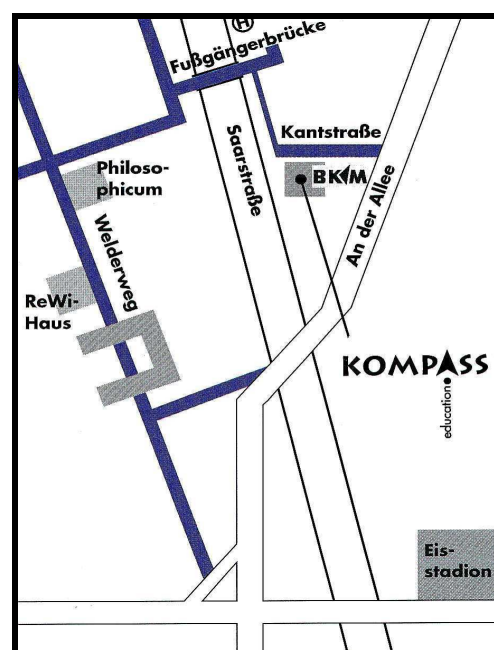
[www.kompass-education.de](http://www.kompass-education.de)

entnehmen.

Bei individuellen Fragen steht dir das KOMPASS-Team gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Wir freuen uns auf deinen Besuch.

Dein KOMPASS-Team



## Unser Kursangebot SS 2010

<b>BACHELOR</b>				
Fach	Umfang*	Beginn	Preis	
			normal	k-card**
Externes Rechnungswesen	32 UStd.	31.05.2010	169,00	84,50
Recht	28 UStd.	01.06.2010	159,00	79,50
Statistik I	36 UStd.	26.05.2010	189,00	94,50
Mikroökonomie I	40 UStd.	25.05.2010	199,00	99,50
Finanzwirtschaft	32 UStd.	27.05.2010	169,00	84,50
Unternehmensführung	32 UStd.	infos folgen!	159,00	79,50
Empirische Wirtschaftsforschung	40 UStd.	14.05.2010	199,00	99,50
<b>GRUNDSTUDIUM</b>				
Externes Rechnungswesen	32 UStd.	31.05.2010	169,00	84,50
Finanzwirtschaft	32 UStd.	27.05.2010	169,00	84,50
Recht	28 UStd.	01.06.2010	159,00	79,50
Mathematik A	32 UStd.	28.05.2010	169,00	84,50
Mathematik B	24 UStd.	08.06.2010	149,00	74,50
Statistik I	36 UStd.	26.05.2010	189,00	94,50
Mikroökonomik	40 UStd.	25.05.2010	199,00	99,50
Crashkurs (je nach Angebot)	20 UStd.	infos folgen!	129,00	64,50
Klausurenkurs (je nach Angebot)	4 UStd.	infos folgen!	29,00	14,50

\* Unterrichtsstunden à 45 min.

\*\* **KompassCard BSc:** Für eine einmalige Schutzgebühr von 349,- Euro kannst du alle Repetitorien, Crashkurse und Klausurenkurse des Bachelorstudiums, egal in welchem Semester, zu k-card-Preisen buchen.

**KompassCard GS:** Für eine einmalige Schutzgebühr von 299,- Euro kannst du alle Repetitorien, Crashkurse und Klausurenkurse des Grundstudiums, egal in welchem Semester, zu k-card-Preisen buchen.

Die Karte ist nicht übertragbar und weitere Rabatte sind nicht anrechenbar!

Änderungen, Tippfehler und Irrtümer vorbehalten!

Stand:01.04.2010

## Auszug aus unseren Kursunterlagen

### 2. BGB Allgemeiner Teil, §§ 1 – 240 BGB

Die §§ 1 – 240 BGB wurden vor die Klammer gezogen (sog. Ausklammerungsmethode). Dies bedeutet, dass dieser Allgemeine Teil des BGB für alle weiteren Bücher gilt, sofern sich dort nicht speziellere Vorschriften finden lassen.

#### 2.1. Einführung

Das Gesetz gibt dem einzelnen die Freiheit, selbst eine Regelung seiner Lebensverhältnisse zu treffen, die von der Rechtsordnung anerkannt wird (**Grundsatz der Privatautonomie**). Zur Verwirklichung der Privatautonomie dient das Rechtsgeschäft. Ein Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen. Unter einer Willenserklärung verstehen wir eine Willensäußerung, die auf die Erzielung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

*Beispiel: K sagt zu V, er wolle dessen Auto zum Preis von 20.000 € kaufen. Oder: E verfasst ein Testament und setzt darin seine Ehefrau F zur Alleinerbin ein. Sowohl K als auch E äußern hier ihren Willen und beabsichtigen die Herbeiführung einer Rechtsfolge (Abschluss eines Kaufvertrages bzw. Einsetzung der F als Alleinerbin).*

#### 2.2. Rechtsgeschäfte, Vertrag, Willenserklärungen

##### 2.2.1. Einseitige Rechtsgeschäfte

Wie bereits angedeutet, ist zwischen einseitigen und zweiseitigen Rechtsgeschäften zu unterscheiden. Das Gesetz kennt zahlreiche Beispiele **einseitiger Rechtsgeschäfte**, die zur Herbeiführung einer Rechtsfolge lediglich eine Willenserklärung benötigen. Als Beispiele sind die Kündigung oder das Testament zu nennen. Einer Mitwirkung oder Äußerung des Kündigungsempfängers oder des Erben bedarf es nicht.

##### 2.2.2. Zweiseitige Rechtsgeschäfte

Meist begegnen uns aber **zweiseitige Rechtsgeschäfte**, die mindestens zwei Willenserklärungen mindestens zwei verschiedener Personen bedürfen. Hauptanwendungsfall ist dabei der Vertrag.

Dieser besteht aus zwei inhaltlich übereinstimmenden, korrespondierenden Willenserklärungen, namentlich **Angebot** und **Annahme** (§§ 145 ff. BGB). Damit ein Vertrag wirksam zustande kommt, reicht jedoch das reine Vorliegen zweier Erklärungen nicht unbedingt aus. Diese bedürfen eines gewissen Inhalts, um einen Vertragsschluss zwischen zwei Parteien annehmen zu können. In jedem Fall muss der Inhalt der Erklärungen sich auf al-

le wesentlichen Vertragspunkte beziehen (sog. **essentialia negotii**). Ist dies nicht geschehen, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Da es natürlich nicht möglich ist, sich über alle Eventualitäten Gedanken zu machen, greifen in den übrigen Fällen gesetzliche Regelungen ein (z. B. § 269 BGB, Leistungsort).

Jedoch führt auch nicht jede Erklärung notwendigerweise zu einem Vertragschluss. Ihr muss vielmehr ein **Rechtsbindungswille** beigemessen werden. Als Beispiel sei die **invitatio ad offerendum** genannt (Ausstellen von Ware, Anbieten von Hotelzimmer in einem Prospekt, Speisekarte u. ä.). Diese ist noch nicht als Angebot zum Abschluss eines Vertrages anzusehen, sondern stellt sich vielmehr als Aufforderung zur Abgabe eines solchen dar.

**Schweigen** hat im Übrigen keinen Erklärungswert, Ausnahmen können lediglich im Handelsrecht bestehen (sog. kaufmännisches Bestätigungsschreiben, vgl. unten).

Ob ein Rechtsbindungswille vorliegt, ist ferner durch **Auslegung** nach **§§ 133, 157 BGB** zu ermitteln. Abzustellen ist hierbei auf den objektiven Empfängerhorizont, d. h. wie ein objektiver Dritter anstelle des Empfängers die Erklärung auffassen durfte (siehe oben, „1.2.2. Auslegung von Willenserklärungen“).

Zur Wirksamkeit einer Willenserklärung ist weiterhin stets deren **Abgabe, in manchen Fällen auch deren Zugang** erforderlich.

Bei der **Abgabe** ist zwischen nicht empfangsbedürftigen und empfangsbedürftigen Willenserklärungen zu unterscheiden. **Nichtempfangsbedürftige Willenserklärungen** sind Erklärungen, die nicht von einer anderen Person in Empfang genommen werden müssen, um Wirksamkeit zu erlangen. Es genügt zur Wirksamkeit einer solchen regelmäßig die Abgabe, welche bereits vorliegt, wenn der Erklärende sich der Erklärung entäußert (sie vollendet, fertig gestellt) hat.

*Beispiel: A heftet an einen Straßenbaum einen Zettel: „Wiederbringer meines entlaufenen Dackels erhält 150 € Belohnung!“. Die Auslobung ist eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist mit dem Anschlag am Straßenbaum abgegeben und auch wirksam, selbst wenn kein Mensch den Anschlag wahrnimmt. A muss dem B die Belohnung auch dann zahlen, wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat, d.h. den Dackel auch wiedergebracht hätte, wenn er keine Belohnung bekommen hätte.*

Eine **empfangsbedürftige Willenserklärung** hingegen ist eine Erklärung, die an eine andere Person gerichtet ist, z. B. ein Vertragsangebot. Hierbei reicht es für die Abgabe nicht aus, dass der Erklärende sich der Erklärung entäußert hat. Zur Abgabe der Erklärung gehört vielmehr, dass der Erklärende die Erklärung in Richtung auf den Empfänger in Bewegung gesetzt und er bei Zugrundelegung normaler Verhältnisse mit dem Zugang beim Empfänger rechnen darf. An die Abgabe sind, je nachdem, ob es sich um eine mündliche oder schriftliche Erklärung handelt und der Erklärungsempfänger anwesend ist oder nicht, unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

Eine **mündliche Erklärung gegenüber einem Anwesenden** ist abgegeben, wenn sie so geäußert wird, dass dieser in der Lage ist, sie zu verstehen. So ist beispielsweise die Kündigungserklärung des A gegenüber B auf dem Fußballplatz während des Geschreis der Zuschauer nicht abgegeben worden, wenn die Erklärung des A nicht zu verstehen war. Sofern B die Kündigung verstehen kann, ist diese abgegeben.

Eine **mündliche Erklärung gegenüber einem Abwesenden** kann durch einen Boten des Erklärenden erfolgen. Handelt es sich um einen Boten des Erklärenden, so hat der Erklärende alles getan, damit die Erklärung wirksam wird, wenn er die Erklärung gegenüber dem Boten vollendet und diesem die Weisung gegeben hat, diese Erklärung dem Erklärungsempfänger zu übermitteln (*eine andere Frage ist, ob die Erklärung auch zugeht und damit wirksam wird, dazu siehe unten*).

Eine **schriftliche Erklärung gegenüber einem Anwesenden** ist abgegeben, wenn sie diesem zur Entgegennahme überreicht wird. Mit der Herstellung der Urkunde hat sich der Erklärende der Erklärung noch nicht in Richtung auf den Empfänger entäußert. Dementsprechend ist die schriftliche Kündigungserklärung des A gegenüber dem anwesenden B nicht wirksam, solange A diese Urkunde dem B nicht ausgehändigt hat.

Eine **schriftliche Erklärung gegenüber einem Abwesenden** ist abgegeben, wenn der Erklärende das vollendete Schriftstück in Richtung auf den Erklärungsempfänger auf den Weg gebracht hat, so dass unter normalen Umständen mit dem Zugang beim Erklärungsempfänger gerechnet werden kann. Die in einem Brief enthaltene Willenserklärung ist demnach erst dann abgegeben, wenn der Erklärende den Brief selbst in den Postkasten wirft oder jemanden aus seinem Betrieb oder aus der Familie mit der Absendung beauftragt.

Bei den empfangsbedürftigen Willenserklärungen tritt neben der Abgabe noch eine **Zugangskomponente** hinzu. Gemäß **§ 130 BGB** ist für die Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen Willenserklärung erforderlich, dass sie dem Erklärungsempfänger zugeht. Der **Zugang** einer Erklärung kann angenommen werden, wenn diese so in den räumlichen Machtbereich (Wohnung, Geschäftsräume, Hausbriefkasten) des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass er Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Eine tatsächliche Kenntnisnahme ist indes nicht erforderlich. Der Erklärungsempfänger muss die Erklärung also nicht wirklich beachten, insbesondere lesen. Die Erklärung gilt dann trotzdem als zugegangen.

*Beispiel: Wird während der Öffnungszeit der Post der Brief in das Schließfach des Empfängers oder der postlagernd gesandte Brief zum Abholen bereit gelegt, ist dem Empfänger die Kenntnisnahme möglich. Geschieht das Bereitlegen jedoch während der Nacht, kann der Empfänger erst am nächsten Morgen nach Öffnung der Post den Brief lesen.*

*Beispiel: Der Mieter M einer Maschine will das Mietverhältnis telefonisch kündigen. Deshalb ruft er am Freitag Nachmittag im Geschäft des Vermieters V an, erreicht jedoch wegen Dienstschluss nur den Anrufbeantworter. M erklärt, er kündige das Mietverhältnis zu*

Ende Februar. V hört am Montag um 9.00 Uhr das Band ab. Ist die Kündigung wirksam, wenn die Kündigungsfrist am Freitag ablief? Die Kündigungserklärung ist hier verspätet, da erst am Montag zugegangen. Nach den Gepflogenheiten des Geschäftsbetriebs konnte man nicht erwarten, dass V sich früher Kenntnis verschaffen würde.

*Beispiel: Ein an die Heimatanschrift gerichtetes Kündigungsschreiben geht dem im Urlaub befindlichen Arbeitnehmer grundsätzlich mit dem Einwurf in den Hausbriefkasten zu.*

Bei der **Verweigerung** der Annahme der schriftlichen oder des Anhörens der mündlichen Erklärung ist zwischen der berechtigten und der unberechtigten Verweigerung zu unterscheiden. Die **berechtigte Verweigerung** durch den Erklärungsempfänger geht zu Lasten des Erklärenden (in diesem Fall kein Zugang der Willenserklärung).

*Beispiel: Der Empfänger soll wegen ungenügender Frankierung Strafporto bezahlen und nimmt daher den Brief nicht an.*

Eine **unberechtigte Verweigerung** geht zu Lasten des Erklärungsempfängers. In diesem Fall ist die Erklärung zwar eigentlich nicht zugegangen, aber der Empfänger muss sich nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB so behandeln lassen, als ob sie zugegangen ist, da er in der Lage war, sich vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu verschaffen.

*Beispiel: Der Empfänger befürchtet, dass sein Arbeitgeber ihm eine Kündigung schicken wird und verweigert die Annahme von Post während der ganzen Woche.*

Eine ähnliche Differenzierung ist im Falle der **Zugangsverzögerung** vorzunehmen, die vor allem dann bedeutsam wird, wenn es auf die Rechtzeitigkeit der Willenserklärung ankommt (Bsp.: fristgemäße Kündigung). Der Erklärungsempfänger kann sich nicht mit Erfolg auf die Verzögerung berufen, wenn sie ihm **zuzurechnen** ist. Das ist der Fall, wenn er grundlos und bewusst den rechtzeitigen Zugang vereitelt hat oder er Vorkehrungen für einen rechtzeitigen Zugang der Erklärung unterlassen hat, obwohl es ihm aufgrund besonderer Umstände oblag, Vorsorge in dieser Hinsicht zu treffen. Deshalb muss beispielsweise der Geschäftsmann die Verlegung seines Geschäftslokals der Post ordnungsgemäß anzeigen. Andernfalls geht eine Zugangsverzögerung zu seinen Lasten.

### **2.3. Anfechtung**

Unter bestimmten Voraussetzungen steht einem das Anfechtungsrecht offen, welches zur Folge hat, dass ein ursprünglich wirksames Rechtsgeschäft rückwirkend (*ex tunc*, vgl. § 142 BGB) vernichtet wird. Als Rechtsfolge der Anfechtung ergibt sich gemäß § 122 BGB die Rechtsfolge des Schadenersatzes seitens des Anfechtenden (sog. Vertrauensschaden). Diese Rechtsfolge gilt aber nur im Falle der Anfechtungsgründe der §§ 119, 120 (Übermittlungsirrtum, im Rahmen der Vorlesung nicht behandelt).

Zunächst muss ein **Anfechtungsgrund** in Form eines Irrtums (§§ 119 ff.) bestehen. Unterschieden wird zwischen folgenden Irrtümern:

**Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB:** Ein solcher Irrtum ist gegeben, wenn der Erklärende bei der Abgabe der Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war (vgl. Wortlaut der Norm). Der Erklärende erklärt zwar, was er erklären will; er misst seiner Erklärung jedoch einen anderen Sinn bei, als sie in Wirklichkeit hat. Objektiv Erklärtes und subjektiv Gewolltes fallen somit auseinander.

*Beispiel: K bestellt 25 Gros Rollen Toilettenpapier. Er geht davon aus, dass die Bezeichnung „Gros“ eine Verpackungsart kennzeichnet. Tatsächlich ist ein Gros jedoch die Bezeichnung für ein Dutzend Dutzende, d.h..  $12 \times 12 = 144$ . K hat also ohne es zu wissen  $12 \times 12 \times 25 = 3.600$  Rollen Toilettenpapier bestellt (Inhaltsirrtum).*

**Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB (sog. „technischer Irrtum“):** Beim Erklärungsirrtum gibt der Erklärende eine Willenserklärung ab, die er mit diesem Inhalt nicht abgeben wollte. Der Erklärende erklärt nicht das, was er erklären will; er verspricht, verschreibt oder vergreift sich.

*Beispiel: K will 100 Rollen Toilettenpapier bestellen. Im Bestellformular verschreibt er sich jedoch und bestellt 1.000 Rollen.*

In beiden Fällen (Inhalts- und Erklärungsirrtum) ist die Anfechtung jedoch nur dann möglich, wenn der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben habe würde (**Erheblichkeit**; vgl. Wortlaut des § 119 I BGB am Ende).

**Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB:** Ebenfalls zur Anfechtung berechtigt ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person oder der Sache. Eigenschaften sind alle wertbildenden Faktoren, d. h. alle rechtlichen oder tatsächlichen Merkmale, die einer Sache oder Person unmittelbar und für eine gewisse Dauer anhaften sowie für die Wertschätzung bedeutend sind. Die Eigenschaften müssen auch verkehrswesentlich sein, d. h. nach Ansicht der Verkehrsanschauung (objektive Beurteilung) für das konkrete Geschäft beachtlich sein.

*Beispiel: V vermietet eine Wohnung in seinem Zweifamilienhaus an M. Später erfährt er, dass der im Haushalt des M lebende Sohn mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft ist. Da auch die zum Haushalt des M gehörenden Personen die Wohnung benutzen dürfen, kann der Irrtum des V über eine Eigenschaft des Sohnes nach § 119 II BGB zu einer Anfechtung berechtigen.*

**Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB:** Täuschung ist die Erregung, Verstärkung oder Aufrechterhaltung einer Fehlvorstellung (Irrtum) über Tatsachen bei einem anderen, die zudem rechtswidrig ist. Arglistig handelt, wer weiß und will, dass sein Gegenüber eine Erklärung abgibt, die er ohne die Täuschung nicht abgegeben hätte (vorsätzliches Handeln).

Eine Täuschung kann ausdrücklich, konkludent (schlüssig), aber auch durch Schweigen erfolgen. Im letzteren Fall ist zu beachten, dass Schweigen einer aktiven Täuschung nur

gleichsteht, wenn der Betreffende entgegen einer Aufklärungspflicht die Entstehung eines Irrtums nicht behindert oder solch einen nicht beseitigt.

Ein beliebter Fall im Rahmen der Rechtswidrigkeit ist die Überprüfung von Arbeitsverträgen, sofern jemand im Rahmen eines Vorstellungsgespräches bestimmte Tatsachen wahrheitswidrig verneint. Zu überprüfen ist im Rahmen der Rechtswidrigkeit zunächst, ob der Arbeitgeber eine zulässige Frage stellt (z. B. über Vorbildung, Vorstrafen, sofern sie für die Tätigkeit relevant sind). Sofern sich die Frage jedoch als unzulässig darstellt, darf der Arbeitssuchende lügen. Beispiele hierfür sind Fragen, die die Intimsphäre, z. B. eine möglicherweise bestehende Schwangerschaft betreffen.

Im Rahmen dieses Anfechtungsgrundes ist § 123 II BGB zu beachten. Dieser Absatz stellt lediglich einen Ausschlussgrund für eine an sich nach § 123 I BGB mögliche Anfechtung dar. Es ist daher in der Klausur stets zuerst Absatz I zu prüfen („Liegt ein Anfechtungsgrund vor?“) und erst wenn dies bejaht wurde, ist der Ausschlussgrund des Absatzes II zu prüfen. Eine Täuschung Dritter ist jedoch nur relevant, wenn der Geschäftspartner sie kannte oder kennen musste. Dritte i. S. d. Vorschrift können jedoch nur Personen sein, die auf Seiten des Erklärungsempfängers stehen und am Geschäftsabschluss mitwirken (z. B. Makler; nicht darunter fallen: Vertreter, Verhandlungsführer o. ä.).

*Beispiel: V beauftragt seinen Sohn S, den Familien-Pkw zu verkaufen. S manipuliert ohne Wissen des V den Tacho, so dass dieser 50.000 km weniger anzeigt. Er täuscht somit den Käufer K, der den Pkw hauptsächlich aus dem Grund kauft, dass dieser eine so geringe Laufleistung aufweise. Zwar hat hier nicht V, sondern S ohne Wissen des V getäuscht, jedoch hat S ausschließlich und im Auftrag für V gehandelt. Er war daher maßgeblich am Zustandekommen des Vertrages zwischen V und K beteiligt und gehört daher nicht zur Interessenssphäre des Erklärungsempfängers. Er ist nicht Dritter im Sinne des § 123 II BGB, so dass dessen Voraussetzungen nicht vorliegen. § 123 II BGB ist nicht anwendbar.*

**Widerrechtliche Drohung, § 123 I Alt. 2 BGB:** Drohung ist das Inaussichtstellen eines Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Widerrechtlich ist die Drohung, wenn entweder das Mittel, der Zweck oder die Relation (Beziehung) zwischen den beiden Komponenten als verwerflich einzustufen ist.

Ferner muss der Betreffende gemäß § 143 BGB gegenüber dem richtigen Anfechtungspartner die **Anfechtung erklärt** haben, wobei die Verwendung des Wortes „Anfechtung“ nicht erforderlich ist. Aus der Erklärung muss lediglich hervorgehen, dass der Anfechtende an seiner Erklärung nicht mehr festhalten möchte.

Die Anfechtung muss zudem unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) erfolgen. Im Falle des § 123 beträgt die **Anfechtungsfrist** gemäß § 124 BGB ein Jahr.

## **2.4. Formvorschriften**

Sofern ein Verstoß gegen Formvorschriften vorliegt, begründet dieser die Nichtigkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts, vgl. § 125 S. 1 BGB. Diese Vorschriften dienen zum Schutz des Einzelnen, zu Dokumentationszwecken u. ä. Als Beispiele seien § 311 b BGB angeführt (Grundstücksgeschäfte), § 925 BGB (Auflassung), § 766 BGB (Bürgschaft, Ausnahme im Handelsrecht nach § 350 HGB).

## **2.5. Geschäftsfähigkeit**

Um ein Rechtsgeschäft wirksam vornehmen zu können, muss die betreffende Person geschäftsfähig sein. Die Privatautonomie ermöglicht es dem einzelnen, Rechtsgeschäfte nach seinem eigenen Willen abzuschließen. Das ist aber nur dann sinnvoll, wenn der Handelnde die Folgen seiner rechtsgeschäftlichen Erklärungen verstehen kann; er muss deshalb ein Mindestmaß an Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, also geschäftsfähig sein.

### **2.5.1. Rechtsgeschäfte Geschäftsunfähiger**

Das BGB definiert allerdings nicht positiv, wer geschäftsfähig ist, sondern legt fest, wer geschäftsunfähig bzw. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (vgl. §§ 104, 106 BGB, LESEN!). Die Willenserklärungen Geschäftsunfähiger sind nach § 105 BGB nichtig. Ausnahme von diesem Grundsatz ist der neu eingeführte **§ 105 a BGB** (LESEN!). Dieser besagt, dass ein von einem volljährigen Geschäftsunfähigen vorgenommenes Rechtsgeschäft unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von der Regelung des § 105 BGB wirksam ist. Von zentraler Bedeutung bei dieser Norm ist jedoch, dass es sich um ein **Geschäft des täglichen Lebens** handelt (z. B. Kauf von Süßigkeiten, Zeitungen etc.).

### **2.5.2. Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger**

Das Gesetz bestimmt in § 106 BGB, was unter einem beschränkt Geschäftsfähigen zu verstehen ist (= Legaldefinition). Demnach ist ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr, jedoch noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Aufgrund seines Alters und der hiermit meist einhergehenden mangelnden Verstandesreife soll der Minderjährige vor den Folgen rechtsgeschäftlichen Handelns bewahrt werden, welche er noch nicht abzuschätzen im Stande ist. Dieser Grundgedanke (Schutz des Minderjährigen) ist bei den folgenden Ausführungen stets im Hinterkopf zu behalten, um die entsprechenden Regelungen besser verstehen zu können. Gibt ein beschränkt Geschäftsfähiger eine Willenserklärung ab (beispielsweise zum Abschluss eines Kaufvertrages), so ist hinsichtlich der Rechtsfolgen zu differenzieren:

#### **(1) Zustimmungsfreie Rechtsgeschäfte**

Aus § 107 BGB ist zu entnehmen, dass ein Minderjähriger Willenserklärungen wirksam abgeben kann, wenn er durch sie **lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt**. Hierbei

kommt es jedoch nicht auf den wirtschaftlichen Vorteil an, sondern darauf, ob der Minderjährige rechtliche Vorteile erlangt.

**Verpflichtungsgeschäfte** (s.o.) sind dann für den Minderjährigen rechtlich vorteilhaft, wenn durch sie keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen übernommen werden. **Gegenseitige Verträge**, also solche, durch die für beiden Parteien vertragliche Verpflichtungen begründet werden, scheiden daher von vornherein aus (*Bsp.: Kaufvertrag; Käufer verpflichtet sich zur Zahlung des Kaufpreises, Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen*). Dagegen ist der Minderjährige in der Lage, einseitig – und zwar den Vertragspartner des Minderjährigen – verpflichtende Rechtsgeschäfte abzuschließen (**einseitige Rechtsgeschäfte**). Als Beispiel hierfür ist der Schenkungsvertrag zu nennen. Nimmt der Minderjährige ein solches Schenkungsversprechen eines anderen an, so verpflichtet sich lediglich der Versprechende, nicht hingegen der Minderjährige. Das Rechtsgeschäft ist für den Minderjährigen rechtlich vorteilhaft. Eines Schutzes für den Minderjährigen bedarf es nicht.

**Verfügungsgeschäfte** (s.o.) sind dann lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn der Minderjährige nur Rechte erwirbt, nicht dagegen wenn er (auch) Rechte verliert (*Bsp.: Annahme des Angebots auf Übertragung des Eigentums auf den Minderjährigen; der Minderjährige erwirbt hier das Eigentumsrecht, verliert aber nicht im Gegenzug ein anderes Recht*).

*Beispielsfall: Die Eltern E wollen ihrem 15jährigen Sohn S ein Hausgrundstück schenken und übertragen. Das Grundstück hat einen Verkehrswert von 200.000 € und ist mit einer Hypothek in Höhe von 150.000 € belastet. Können E und S die nötigen Verträge schließen? Antwort: Die Übereignung des Grundstücks (dingliches Rechtsgeschäft) an S ist rechtlich vorteilhaft, da er das Eigentum erwirbt. Zwar wird S Hypothekenschuldner, doch wird das Geschäft dadurch nicht rechtlich nachteilig. S haftet nämlich für die Hypothek nicht mit seinem sonstigen Vermögen, sondern nur mit dem Grundstück. Die Gläubiger können also schlimmstenfalls in das Grundstück vollstrecken, indem sie dieses beispielsweise zwangsversteigern lassen. Dies bringt dem S allerdings weder Vor- noch Nachteile. S erlangt daher ein um die Hypothekenschulden gemindertes Eigentum im Wert von 50.000 €.*

*Anders verhält es sich bei der Übertragung von Wohnungseigentum, weil in diesem Fall der Erwerber für seine Verpflichtungen nach dem WEG (Wohnungseigentumsgesetz) nicht nur mit diesem Wohnungseigentum haftet, sondern auch persönlich (d.h., hat der Erwerber Schulden und deckt die Zwangsvollstreckung in das Wohnungseigentum nicht den vollen Betrag, so kann auch in sein sonstiges Vermögen vollstreckt werden, beispielsweise durch Pfändung einzelner Gegenstände etc.).*

Die auf dem Grundstückseigentum ruhenden **öffentlich-rechtlichen Lasten**, wie etwa Grundsteuer und Anliegerbeiträge, machen das Geschäft nicht rechtlich nachteilig, da diese Belastungen nicht auf dem Rechtsgeschäft, sondern auf einem alle Grundstückseigentümer treffenden Gesetz beruhen.

Den lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäften werden diejenigen gleichgestellt, die dem Minderjährigen **keine rechtlichen Nachteile** bringen. Diese werden auch als **neutrale Geschäfte** bezeichnet. Grund für die Gleichstellung ist, dass auch in diesen Fällen der Schutz des Minderjährigen gewährleistet ist (Grundgedanke des Minderjährigenschutzes! vgl. oben). Diese Geschäfte sind bezüglich ihrer rechtlichen Wirkung neutral und berühren somit auch nicht die schützenswerte Rechtsstellung des Minderjährigen.

## (2) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Im Rahmen der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ist zwischen einseitigen Rechtsgeschäften und Verträgen zu unterscheiden.

Bei **einseitigen** zustimmungsbedürftigen **Rechtsgeschäften** (z.B. Kündigung) benötigt der Minderjährige, um wirksam handeln zu können, die Einwilligung, also die vorherige Zustimmung (vgl. § 183 BGB) seines gesetzlichen Vertreters. Liegt diese nicht vor, so ist das Rechtsgeschäft gem. § 111 S. 1 BGB nichtig. Eine nachträgliche Zustimmung (= Genehmigung, § 184 BGB) kann den Mangel nicht heilen.

Schließt der Minderjährig einen **Vertrag** ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt gem. § 108 I BGB die Wirksamkeit von der Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) des Vertreters ab (vgl. Wortlaut des § 108 I BGB, LESEN!). Die vertraglichen Beziehungen befinden sich in der Zwischenzeit bis zur erteilten oder verweigerten Genehmigung in der Schwebe, weshalb man von einer **schwebenden Unwirksamkeit** spricht. Der Vertragspartner kann zur Beendigung des Schwebezustandes und Herstellung der Rechtssicherheit selbst beitragen, indem er gem. § 108 II 1 BGB den Vertreter (also beispielsweise die Eltern des Minderjährigen) zur Erklärung über die Genehmigung auffordert. Die Genehmigung kann jedoch nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden. Wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert, § 108 II 2 BGB.

Um dem Vertragspartner des Minderjährigen nicht dem Gutdünken des Vertreters auszuliefern und der Unsicherheit des Schwebezustandes Rechnung zu tragen, gibt das Gesetz in § 109 I 1 BGB dem anderen Teil (gemeint ist der Vertragspartner des Minderjährigen) die Möglichkeit, sich einseitig durch Widerruf vom Vertrag zu lösen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass es im Falle eines Vertrages der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf, bildet der § 110 BGB. Dieser bestimmt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von Anfang an. Allerdings ist hierfür erforderlich, dass der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm vom gesetzlichen Vertreter zu diesem Zwecke oder zu freien Verfügung oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von einem Dritten überlassen worden sind. Hauptanwendungsfall dieser Norm ist das Taschengeld. Dieses wird dem Minderjährigen überlassen und damit auch konkludent die Einwilligung erklärt. Aus diesem Grund spricht man auch vom „**Taschengeldparagrafen**“. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Taschengeldparagraf keine Kredit- oder Ratengeschäfte rechtfertigt!

*Beispiel: Minderjähriger M kauft eine Stereo-Anlage zum Preis von 3.000 €. 1.000 € zahlt er aus seinem ersparten Taschengeld, den Rest will er mit laufenden Taschengeldzahlungen bestreiten. Dieser Vertrag fällt jedoch nicht unter § 110 BGB, die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.*

Der aufgrund gesetzlicher Regelung beschränkt Geschäftsfähige kann jedoch auch durch Ermächtigung des Vertreters **für bestimmte Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig** werden. Dies ist im Rahmen der §§ 112, 113 BGB für den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts bzw. für ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Fall (§§ 112, 113 BGB LESEN!).

Anmerkung: Gerade bei diesem Themenkomplex solltest du den Gesetzestext des entsprechenden Paragraphen komplett und genau lesen. Der Gesetzestext ist hier sehr ergiebig und erspart unnötiges Auswendiglernen. Insbesondere für die Klausuren gilt: Immer noch zusätzlich zwei bis drei Paragraphen vor und nach der einschlägigen Norm durchlesen. Diese enthalten oft den entscheidenden Hinweis für die Lösung des Falles!

### **KURSSTART (Repetitorium):**

Dienstag, 01.06.2010, 18:00-21:15 Uhr

### **KURSSTART (Ferienkurs):**

Termin wird noch bekannt gegeben!

### **DOZENTIN:**

Ass. jur. Stephanie Sittmann-Haury

## Unser Angebot für ein erfolgreiches Studium

### 1. Kurse zur Vorbereitung auf die Klausuren in

Einführung in die VWL

Absatzwirtschaft

EDV

Mathematik

Mikroökonomie I

Externes Rechnungswesen

Recht

Statistik I

Makroökonomie I

Operations Management

Internes Rechnungswesen

Statistik II

Empirische Wirtschaftsforschung

Finanzwirtschaft

Unternehmensführung

Weitere Kurse auf Anfrage!



Du kannst zwischen verschiedenen **Kursarten** wählen:

- Repetitorium
- Crashkurs
- Klausurenkurs
- Lerngruppenunterricht
- Einzelunterricht
- Online-Kurs

Im **Repetitorium** wird sowohl die Theorie vermittelt, als auch deren praktische Umsetzung. Dies erfolgt durch das Lösen von Übungsaufgaben. Hierbei wird ein Schwerpunkt auf das strukturierte „Herangehen“ an komplexe Aufgaben gesetzt. Zu Beginn der jeweiligen Sitzung wird der Stoff der vorherigen Sitzung mittels eines Check ups wiederholt. Zum einen wird dadurch das bereits erlangte Wissen gefestigt, und zum anderen die konkrete Klausursituation, in der du mit Fragen dieser Art konfrontiert wirst, simuliert. In der Mitte und am Ende des Kurses wird eine Probeklausur geschrieben. Diese kann als „Generalprobe“ zu der später folgenden Klausur gesehen werden.

Der **Crashkurs** wendet sich an Studierende, die sowohl die Vorlesungen als auch die Übungen in der Universität besucht haben, aber noch offene Fragen haben und gezielt Aufgaben üben und sich noch mehr Sicherheit verschaffen wollen. Es handelt sich um ein sehr intensives Aufgabentraining.

Der **Klausurenkurs** gibt dem Teilnehmer die Möglichkeit, in den letzten Wochen vor der Prüfung ganz gezielt zu üben, das erlernte Wissen in Klausuren umzusetzen. Nur das permanente Üben der Prüfungssituation ermöglicht es, das vorher erarbeitete Wissen, auch unter der besonderen Anspannung der Prüfung, konzentriert zu Papier zu bringen. Kluges, klausurtaktisches Verhalten in der Prüfung ist unbedingte Voraussetzung für ein erfolgreiches Abschneiden. In den Sitzungen werden nicht nur weitere materielle Kenntnisse vermittelt, sondern auch der Prüfungsstoff wiederholt. Durch die Simulation der Prüfung im Vorfeld erhält der Teilnehmer eine größere Sicherheit für den „Ernstfall“.

Für jeder Veranstaltung ist es sinnvoll, während des Semesters – am besten in Lerngruppen – den Vorlesungsstoff vor- und nachzubereiten und Übungsaufgaben selbstständig zu lösen. Um das zu unterstützen, bieten wir unseren **Lerngruppenunterricht** an. Unsere Betreuer werden den Teilnehmern so weit wie nötig (und möglich) helfen, wenn sie an einer Stelle hängen bleiben oder Verständnisprobleme haben. Bei dieser Form der Wissensvermittlung können die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen mit der Dynamik einer Kleingruppe optimal kombiniert werden.

Der **Einzelunterricht** ist die intensivste inhaltliche Auseinandersetzung von Lehrenden und Lernenden. Dabei werden die Bedürfnisse des Lernenden aufgefangen und Wissen in individuell abgestimmten Einheiten optimal transportiert.

Der **Online-Kurs** ist eine Alternative zum Präsenz-Kurs. Die Teilnehmer arbeiten die bereitgestellten Kursmaterialien durch, und sie werden per Email durch einen Tutor individuell betreut. Das Online-Studium ist nicht an die Kurstermine gebunden. Es kann jederzeit begonnen oder beendet werden.

## 2. Scripte

Unsere **Scripte** enthalten, was gestresste Studenten bei der Vorbereitung auf Klausuren am meisten brauchen: eine komprimierte und verständliche Darstellung des Stoffes. Sie bieten sich daher sowohl für das Selbststudium als auch für das vorlesungsbegleitende Lernen an. Durch zahlreiche Kontrollfragen bieten sie zudem eine wertvolle Hilfe zur Prüfungsvorbereitung. Mehr Informationen über unsere Scripte findest du auf unseren Webseiten unter publisher.

## 3. Download-Center

In unserem **download-center** kannst du wertvolle Unterlagen (Scripte, Glossare, Aufgabensammlungen, etc.) kostenlos herunterladen. Diese Unterlagen werden dir bei deiner Vorbereitung auf deine Klausuren sehr nützlich sein.

## Fälle zum Üben

### Fall 1

Der aus München stammende Student A sucht in Köln eine Altstadtkneipe auf. An der großen Tafel hinter der Theke steht angeschrieben: „Halwe Hahn € 2,80“. A bestellt „Halwe Hahn“ und denkt, es handele sich um ein gegrilltes halbes Hähnchen. Zu seiner Überraschung wird ihm ein halbes Käsebrötchen serviert. A erklärt dem Wirt seinen Irrtum und verweigert das Brötchen. Der Wirt verlangt Bezahlung. Zu Recht?

### Fall 2

Jurastudent Raffnix (R) aus Hannover hat gerade mit dem Studium in Mainz begonnen. Wie üblich interessiert ihn das Studium zunächst wenig. Vielmehr steht sein Bestreben im Vordergrund, neue Freunde und die Stadt kennen zu lernen. So geht er eines Abends in das als typische Juristenkneipe bekannte "Sternbäck". Dort spricht er kräftig dem Bier und dem Wein zu. Als R schon leicht angeheitert ist, lernt er den Psychologiestudenten P kennen, der ihm begeistert von seinen Hypnosefähigkeiten berichtet. Nach abfälligen Äußerungen, dass man ihn - den R - nie hypnotisieren könne und anfänglichen Zweifeln lässt R sich von P hypnotisieren. Gesagt, getan – die Hypnose gelingt. Um dem R eins auszuwischen, lässt P den R in diesem Zustand ein Kaufvertragsangebot über sein defektes Motorrad zum völlig überzogenen Kaufpreis von 10.000 € unterschreiben. Als R nach zwei Wochen das Motorrad sowie eine Rechnung erhält, möchte er wissen, ob er zahlen muss.

### Fall 3

K erwirbt von V einen PKW wegen dessen geringer Kilometerleistung von 40.000 km. V hatte den Tachometer manipuliert und dessen Kilometerstand von 100.000 km auf 40.000 zurückgestellt. Als K dies erfährt, erklärt er dem V auf Rat eines befreundeten Jurastudenten, er fechte den Vertrag an. V verlangt Zahlung des Kaufpreises. Zu Recht?

### Fall 4

K will bei V aufgrund eines Kataloges 1000 Sweatshirts mit der Bestell-Nr. 0815 bestellen. Als K den Brief diktiert, gibt er seiner Sekretärin versehentlich die Bestell-Nr. 0816 an. Gleichzeitig bittet er um sofortige Lieferung. V weiß von der Korrespondenz und einem kurz zuvor mit K geführten Telefongespräch, dass K nur Sweatshirts mit der Bestell-Nr. 0815 kaufen will. V lässt unverzüglich 1000 Sweatshirts mit der Bestell-Nr. 0815 verpacken und dem K zusenden. K erklärt dem V, dass er von dem Vertrag nichts mehr wissen will. Kann V Bezahlung der Ware mit der Nr. 0815 verlangen?

### Variante 1:

Als K den Brief diktiert, verhält sich seine Sekretärin und schreibt statt 0815 die Bestell-Nr. 0816. K übersieht den Fehler bei der Unterzeichnung des Bestellschreibens. Die Be-

stellung kommt so bei V an. Er schreibt an K zurück: „Ich bestätige den Erhalt ihrer Bestellung und werde termingerecht liefern.“ Im Gegensatz zum Ausgangsfall hatte hier keine Vorkorrespondenz stattgefunden. Bei Ankunft der Ware verweigert K die Abnahme und erklärt, er wolle den Vertrag „rückgängig machen“. V verlangt Bezahlung der Ware. Zu Recht? Hilfsweise möchte V wenigstens die entstandenen Transportkosten in Höhe von 100 € von K ersetzt bekommen.

#### Variante 2:

K diktiert den Brief, mit dem er die Sweatshirts bestellen will, ohne den Katalog vor sich zu haben. Er glaubt die von ihm gewünschten roten Sweatshirts hätten die Bestell-Nr. 0816. Er diktiert diese Nr. (0816), obwohl die richtige Bestell-Nr. 0815 lautet. Was kann K unternehmen?

#### Fall 5

Die minderjährige Tina (T) und ihre gleichaltrige Freundin Luise (L) bekommt von ihren Eltern 20 € Taschengeld im Monat. T kauft sich davon regelmäßig die Zeitschrift „Bravo“. L liest dagegen die Zeitschrift „Elle“. T und L vereinbaren den Tausch ihrer jeweiligen Zeitschriften. Eines Tages kauft sich T vom Taschengeld ein Lotterielos für 2 € und gewinnt 10.000 €. Mit dem erzielten Gewinn erwirbt sie eine Bräunungsbank im Wert von 1.000 €. Sind der Tausch- und der Kaufvertrag wirksam zustande gekommen?

#### Fall 6

Die fünfzehnjährige S wünscht sich schon seit langem einen DVD-Player. Ihre Eltern haben ihr die Erfüllung dieses Wunsches versprochen, sobald sich die Gelegenheit eines günstigen Kaufes eines gebrauchten Gerätes ergebe. Als S hörte, dass B, der Bruder ihrer Freundin, seinen DVD-Player verkaufen wolle, geht sie zu B und einigt sich mit ihm auf dessen Vorschlag über den Kauf des Gerätes zu einem Preis von 100 Euro. Auf die Frage des B behauptet S wahrheitswidrig, ihre Eltern seien informiert und mit dem Geschäft einverstanden. Als S ihren Eltern von dem Geschäft erzählt, erklären sie - wegen des äußerst günstigen Kaufpreises - S gegenüber ihr Einverständnis. B hat jedoch Zweifel an der Wirksamkeit des Kaufes und ruft am nächsten Tag die Eltern der S an, um sich von ihnen den Vertrag bestätigen zu lassen. Da V, der Vater der S, inzwischen ein günstigeres Angebot erhalten hat, verweigern die Eltern dem B gegenüber ihre Zustimmung. Kann B von S oder deren Eltern Zahlung des Kaufpreises von 100 Euro verlangen? Kann B von S Herausgabe des DVD-Players verlangen?

#### Fall 7

Der 14-jährige Matthias (M) bekommt von seinen Eltern zu Weihnachten 100 € geschenkt. Von dem Geld soll er sich einen Discman kaufen. Da im Geschäft des A das gewünschte Gerät nicht vorrätig ist, unterschreibt M dort einen Bestellschein. Wenig später entdeckt er im Geschäft des B den gesuchten Discman und erwirbt ihn gegen Barzahlung. Er geht zu A zurück und möchte die Bestellung stornieren. A lehnt dies ab und besteht auf Abnahme und Bezahlung des bestellten Discman. Zu Recht?